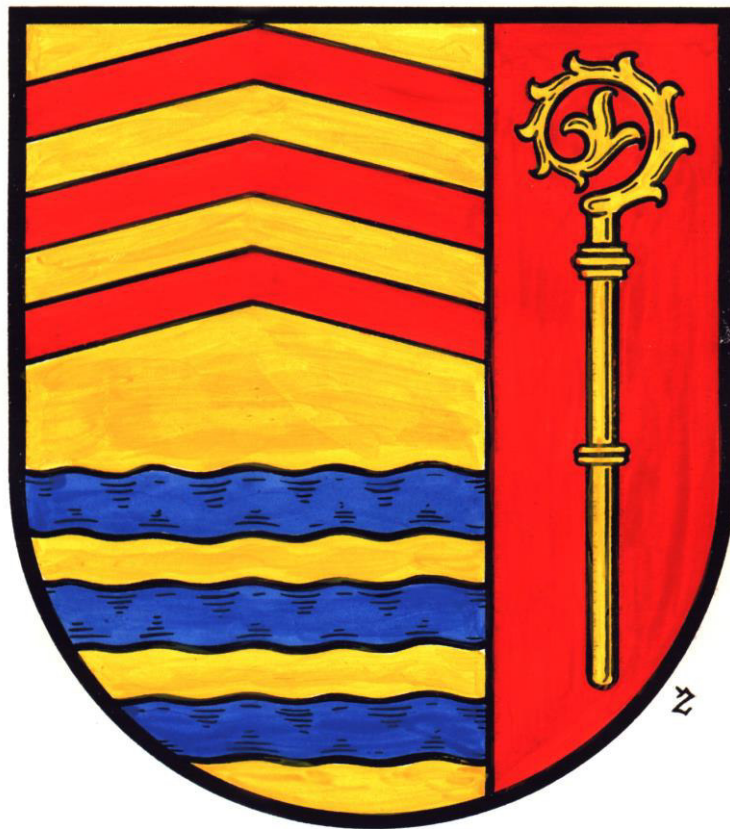


# Ortsgemeinde Trulben



## Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025

---

# Vorbericht

---

# **Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Trulben für das Haushaltsjahr 2025**

## **Erläuterungen des Nachtragsplanes für das Haushaltsjahr 2025**

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken für die Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz wurde eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist bereits weit vorangeschritten.

Ab dem 01.01.2025 greift die Grundsteuerreform und der Grundsteuer-Messbetrag wird nach neuen Kriterien berechnet. Für die Gemeinden bedeutet dies zwangsläufig, dass sich die Summe der Grundsteuer-Messbeträge in der Gemeinde verändern wird. Dadurch ändert sich auch eine wesentliche Berechnungsgröße für die Grundsteuer, was direkten Einfluss auf die Grundsteuereinnahmen der Gemeinde hat.

Für die Grundsteuererhebung durch die Gemeinden ab dem 01.01.2025 nach neuem Recht ist daher im nächsten Schritt die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Sie sind maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen (Grundsteuereinnahmen) der Gemeinde.

Das ausgegebene Ziel des Gesetzgebers ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt, das Gesamtgrundsteueraufkommen einer Gemeinde, also die Grundsteuereinnahmen, sollten sich durch die Reform nicht verändern.

Der Begriff „Aufkommensneutralität“ wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 so viel an Grundsteuer einnimmt wie im Jahr 2024.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die Grundsteuer für den einzelnen Grundstückseigentümer gleichbleibt. Die Grundsteuerreform soll ja gerade eine Aktualisierung der Grundsteuerwerte herbeiführen und zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Es ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unvermeidlich, dass ein Teil der Grundstückseigentümer künftig höher belastet wird als gegenwärtig, ein anderer Teil hingegen weniger Grundsteuer zahlen muss.

Mit der Reform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die daraus folgenden Bescheide zu den Grundsteuermessbeträgen der Finanzämter sind für die Gemeinde bindend. Bei vorgegebenen Grundsteuermessbeträgen ist damit der kommunale Hebesatz die variable Größe, um die beschriebene Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Hebesätze und der darauffolgenden Erhebung der Grundsteuer 2025 wird es voraussichtlich so sein, dass noch nicht alle notwendigen Grundlagendaten vollumfänglich vorliegen bzw. die Finanzverwaltung später in Einzelfällen noch Änderungen übermittelt. Daher kann die Erstfestlegung der neuen Hebesätze auch nur auf einer verantwortungsvollen Schätzung basieren.

In der Ortsgemeinde betrug die Summe der Messbeträge der Grundsteuer B bisher insgesamt 39.172,53. Bei der derzeit vorliegenden Datenlage verringert sich die Summe der Messbeträge ab dem 01.01.2025 auf insgesamt 31.563,04. Die Berechnung der Aufkommensneutralität für die Grundsteuer B stellt sich somit wie folgt dar:

Stand	Messbeträge	Hebesatz	Einnahmen
31.12.2024 (altes Recht)	39.172,53	465 v. H.	182.152,26 €
01.01.2025 (neues Recht)	31.563,04	577 v. H.	182.118,74 €

Bei der Grundsteuer A stellt sich die Situation anders da. Die Messbeträge für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erhöhen sich insgesamt. Somit müsste die Gemeinde zur Aufkommensneutralität den Hebesatz unter den im Landesfinanzausgleichsgesetz festgeschriebenen Nivellierungssatz senken. Ein Hebesatz unterhalb des Nivellierungssatzes ist für die Gemeinde von Nachteil, da sie Umlagen (Kreis- und Verbandsgemeindeumlage) auf der Basis des (höheren) Nivellierungssatzes zu leisten hat und im Finanzausgleich mit einer gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen höheren Steuerkraft berücksichtigt wird. Die Ortsgemeinde hat bisher einen Hebesatz bei der Grundsteuer A von 345 v. H. Für die Grundsteuer A stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Stand	Messbeträge	Hebesatz	Einnahmen
31.12.2024 (altes Recht)	1.356,74	345 v. H.	4.680,75
01.01.2025 (neues Recht)	1.446,12	345 v. H.	4.989,14

Bei der Hundesteuer hat der Gemeinderat in seiner Sitzung 08.05.2025 im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine Erhöhung der Steuer ab dem Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die formale Umsetzung erfolgt auch in der Nachtragshaushaltssatzung.

Bei der Gewerbesteuer ergeben sich keine Änderungen.

Änderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurden nicht vorgenommen.

---

# **Nachtragshaushaltssatzung**

---



# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Trulben für das Jahr 2025 vom .....

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 - § 3 sind unverändert**

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahre 2025 wie folgt neu festgesetzt:

Grundsteuer A	<b>von bisher</b>	<b>345 v. H:</b>	<b>auf</b>	<b>345 v. H.</b>
Grundsteuer B	<b>von bisher</b>	<b>465 v. H.</b>	<b>auf</b>	<b>577 v. H.</b>
Gewerbsteuer	<b>von bisher</b>	<b>380 v. H.</b>	<b>auf</b>	<b>380 v. H.</b>

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt neu festgesetzt:

für den ersten Hund	<b>von bisher</b>	<b>48 €</b>	<b>auf</b>	<b>78 €</b>
für den zweiten Hund	<b>von bisher</b>	<b>66 €</b>	<b>auf</b>	<b>96 €</b>
für jeden weiteren Hund	<b>von bisher</b>	<b>84 €</b>	<b>auf</b>	<b>114 €</b>
für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Landeshundegesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung	<b>von bisher</b>	<b>132 €</b>	<b>auf</b>	<b>162 €</b>

Trulben, den .....

\_\_\_\_\_  
Harald Hatzfeld, Ortsbürgermeister